Marion Stein und Michael Bauer

Vorab per Fax – bitte sofort vorlegen

Landgericht München I 80316 München

Aktenzeichen 14 T 11191/17

26.09.2018

421 C 31421/12 AG München

In Sachen S ./. Stein, M. und Bauer, M.

möchten wir zunächst unser Erstaunen darüber äußern, dass wir nun – mehr als ein Jahr nachdem das Ablehnungsgesuch gegen den RiLG Dr. Schindler gestellt und in der Folgezeit wiederholt erfolglos um die gemäß § 44 Abs. 3 ZPO gebotene dienstliche Stellungnahme gebeten wurde – mit Schreiben des Proberichters Hohenadl vom 17.09.2018 (Abschrift vom 18.09.2018; Postausgangsstempel vom 20.09.2018) gebeten werden, binnen Wochenfrist mitzuteilen, ob das Ablehnungsgesuch gegen RiLG Dr. Schindler zurückgenommen wird, da dieser am 15.09.2018 aus der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I ausgeschieden ist.

Zu dieser Bitte um Mitteilung verweisen wir darauf, dass es am Rechtsschutzbedürfnis zur Ablehnung eines Richters fehlt, sofern der abgelehnte Richter mit der Sache nicht, nicht mehr oder nicht wieder befasst werden kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass das Rechtsschutzbedürfnis zur Ablehnung eines Richters bestehen bleibt, wenn der abgelehnte Richter mit der Sache wieder befasst werden kann.

Da sich dem oben genannten gerichtlichen Schreiben kein Anhaltspunkt dazu entnehmen lässt, ob der abgelehnte RiLG Dr. Schindler wieder in die 14. Zivilkammer des Landgerichts München I zurückkehren und demnach wegen des beim Amtsgericht München anhängigen Hauptsacheverfahrens mit der Sache wieder befasst sein wird, nehmen wir (derzeit) unser Ablehnungsgesuch gegen RiLG Dr. Schindler nicht zurück. Vielmehr ergänzen wir die mit Schriftsatz vom 01.09.2017 (Bl. 1340/1345 d. A.) und 16.10.2017 (Bl. 1357 d. A.) genannten Ablehnungsgründe dahingehend, dass die Besorgnis der Befangenheit gegenüber RiLG Dr. Schindler auch in Folge der nachhaltigen Verletzung seiner Dienstpflicht zur Abgabe einer dienstlichen Äußerung besteht.

Michael Bauer

Marion Stein